



# EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Fachbereich: 01

OBERBÜRGERMEISTERIN

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99817 Eisenach

- vorab per Email -

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2306  
zu Drs. 7/6299

Gebäude: Markt 1

Auskunft ertell:

Telefon: 03691 - 670-100

Telefax: 03691 - 670 900

E-Mail:

oberbuergermeisterin@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
08.11.2022

Datel, unsere Nachricht vom

Datum  
26.01.2023

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/6299

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich begrüße den Wunsch des Gesetzgebers, zu dem in Frage stehenden Punkt Rechtssicherheit zu schaffen. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Landesverwaltungsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde und der Regierungskoalition haben zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in der Verwaltung und auch im Stadtrat geführt. Allerdings wäre eine eindeutige Positionierung des Gesetzgebers für oder gegen die Öffentlichkeit vorberatender Ausschüsse wünschenswert. Es bestehen Bedenken, eine so weitreichende Entscheidung, die ggf. mit Informationsbeschränkungen für die Bürger einhergeht, den Kommunen selbst zu überlassen.

Der in § 40 der ThürKO festgeschriebene Grundsatz der Öffentlichkeit von kommunalen Sitzungen folgt dem demokratischen Rechtsstaatsprinzip. Durch die öffentliche Entscheidung soll dem Gemeindegänger die Möglichkeit gegeben werden, die Tätigkeit des Gemeinderates zu kontrollieren und zu beurteilen, um bei Kommunalwahlen eine fundierte Entscheidung treffen zu können.<sup>1</sup>

Im Gegensatz zu diesem Öffentlichkeitsgrundsatz steht die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 3 der ThürKO. Danach sind vorberatende Ausschüsse immer nichtöffentlich durchzuführen. Hier besteht immer noch Rechtsunsicherheit, ob diese Regelung auf rein vorberatende Ausschüsse oder auch auf die vorberatenden Teile von Ausschüssen anzuwenden ist. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass die Willensbildung zunächst offen, sachlich und von außen völlig unbeeinflusst erfolgen kann.<sup>2</sup> Da die

<sup>1</sup> vgl. Wachsmuth/Pahlke, ThürKO – Erläuterungen, 1.4.0, § 40, Seite 1 ff.

<sup>2</sup> vgl. Wachsmuth/Pahlke, ThürKO – Erläuterungen, 1.4.0, § 43, Seite 5

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach  
buergerbuero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800  
www.eisenach.de | Info@eisenach.de

#### Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr  
Di 9:00 - 12:00 Uhr  
Mi 9:00 - 12:00 Uhr  
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:00 Uhr  
und nach vorheriger Terminabsprache

#### Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr  
Di 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr  
Mi 7:00 - 13:00 Uhr  
Do 8:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 16:00 Uhr  
Fr 8:00 - 13:00 Uhr  
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

abschließende Beratung und Beschlussfassung der Vorlagen dann öffentlich stattfindet, wird durch den Gesetzgeber hier kein Konflikt zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und dem damit verbundenen Informationsrecht der Bürger und der Nichtöffentlichkeit vorberatender Ausschüsse gesehen.

Diese Ansicht kann durchaus kritisch gesehen werden. Wenn der Willensbildungsprozess nichtöffentlich erfolgt und dann gegebenenfalls im Entscheidungsgremium keine öffentliche Diskussion sondern nur eine Abstimmung erfolgt und die Entscheidungsgründe dem Bürger verborgen bleiben, wird dem Öffentlichkeitsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung getragen.

Allerdings besteht ohne diese Regelung für die Gemeinderatsmitglieder auch keine Möglichkeit „ins Unreine“ zu diskutieren und auch unpopuläre Gedankenansätze zu diskutieren und in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen.

Da bei den Gremien der Stadt Eisenach bisher die bestehende Regelung dahin angewendet wurde, dass nur rein vorberatende Ausschüsse nichtöffentlich tagen, kann hier aus der Erfahrung mit der öffentlichen Durchführung von Vorberatungen berichtet werden.

Zum einen führen öffentliche Debatten in der Vorberatung zu einer frühzeitigen und umfangreichen Information der Öffentlichkeit. Damit wird der Transparenz der Entscheidungsfindung in den städtischen Gremien vollumfänglich Rechnung getragen.

Allerdings hat die Öffentlichkeit auch teilweise dazu geführt, dass weniger ergebnisoffen und mit mehr Schärfe diskutiert wurde. Bei in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten oder unpopulären Entscheidungen wurde es immer wieder notwendig, sich auf informelle Beratungen außerhalb der Regelungen der Kommunalordnung zurückzuziehen, um eine freie und vorbehaltlose Diskussion und Informationsweitergabe zu ermöglichen.

Auch der Aspekt, dass weniger reddegewandte Mitglieder sich im öffentlichen Raum weniger trauen, das Wort zu ergreifen, kann aus meiner Sicht bestätigt werden.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt ist, dass auch Verwaltungsmitarbeitern der geschützte Raum der Nichtöffentlichkeit mit der Durchführung von Vorberatungen in öffentlicher Sitzung genommen wird. In den Fachausschüssen wird natürlich auch der Sachverstand der Verwaltungsmitarbeiter zur fachlichen Einschätzung von Sachverhalten herangezogen. Bei schwierigen und polarisierenden Sachverhalten ist festzustellen, dass öffentlich Konflikte teilweise auch auf dem Rücken von Verwaltungsmitarbeitern ausgetragen werden, was so mit Blick auf den Schutz der Mitarbeiter nicht hinnehmbar ist. Eine nicht unerhebliche Zahl von Mitarbeitern ist durch diese „Nebenwirkung der Öffentlichkeit“ stark psychisch belastet, bitte darum, nicht im Ausschuss Auskunft geben zu müssen oder äußert nicht frei seine fachliche Meinung, um der Gefahr des „öffentlichen Prangers“ zu entgehen. Wenn Vorberatungen aber öffentlich sind, lassen sich solche Konflikte nicht vermeiden.

Die Öffentlichkeit der Vorberatungen führt auch nicht zu einer Verkürzung der Dauer der Stadtratssitzung. Die Argumente aus den Ausschüssen werden, gerade bei emotionalen Themen, im Stadtrat oft nochmals wiederholt. Allerdings haben sich im Gegensatz dazu die Ausschusssitzungen deutlich verlängert. Das kann man durchaus positiv finden, führt aber zu einer noch höheren Belastung der ehrenamtlich Tätigen. Gerade Menschen mit familiären Belastungen und Pflichten, aber auch Menschen mit einer hohen hauptamtlichen Arbeitsbelastung, können dem Mandat nicht mehr vollumfänglich gerecht werden und mussten in der Vergangenheit häufiger Sitzungen vorzeitig verlassen und haben aufgrund der hohen Belastung ihr Mandat schlussendlich niedergelegt. Damit ändert sich die Zusammensetzung des Stadtrates verstärkt hin zu Menschen im Rentenalter und Menschen, die hauptamtlich im Umfeld des politischen Raums aktiv sind.

Die Abwägung zwischen dem demokratischen Prinzip der Öffentlichkeit und der angstfreien Diskussion zur zielführenden Entscheidungsfindung ist nahezu unmöglich. Da es für beide Verfahrenswesen Vor- und Nachteile gibt, sollte sich der Gesetzgeber nach Ansicht der Stadt Eisenach in dieser Frage eindeutig positionieren, ob er dem Grundsatz der Öffentlichkeit oder der von außen unbeeinflussten Willensbildung in den vorberatenden Ausschüssen den Vorrang gibt. Diese aus meiner Sicht elementare Entscheidung für die Gremienarbeit sollte nicht den Kommunen bzw. Landkreisen überlassen werden.

Ein Lösungsansatz könnte darin liegen, dass die Ergebnisse der nichtöffentlichen Ausschussdiskussionen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin wäre es neben einer eindeutigen Regelung zur vorstehenden Thematik auch wünschenswert, eine Regelung zu finden, die es ermöglicht, dass Ausschüsse bei komplexen Themen gemeinsam beraten können und hier die Regularien festschreibt. Eine solche Regelung könnte die Entscheidungsfindung bei themenübergreifenden Sachverhalten deutlich erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Ob**er**bürgermeisterin